DER LANDRAT

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Recklinghausen

Nr. 150/2021 vom 03.02.2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
hier: Umgestaltung Weierbachmündung

(70/31) 663120-07-18-002

Der Lippeverband hat bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Der Lippeverband plant im Rahmen der Lippegestaltung Hervest-Kusenhorst von km 36,0 bis km 43,1 die ökologische Umgestaltung der Weierbach-Mündung in die Lippe.
Die geplante Gewässerverlegung wird zwar temporär zur Inanspruchnahme von Wald und teilweise artenreicherem Grünland führen, im Zielzustand ist jedoch sowohl im Hinblick auf den Naturhaushalt allgemein, als auch auf die Waldbelange und die Belange der Gewässerentwicklung nach WRRL im Speziellen von einer deutlichen Wertsteigerung auszugehen.
Es sind Schutz und Vermeidungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen worden, die sich auf zeitliche Einschränkungen beim Bauablauf und vor allem auf die bereits in der Planung berücksichtigte Minimierung der Flächeninanspruchnahme beziehen.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen:

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 01.02.2021
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Haumann
Fachbereichsleiter E